

28. 1. Kann bei verbotswidriger Ausfuhr ins feindliche Ausland neben der Geldstrafe aus § 6 Abs. 1 Nr. 2 BMD., betr. das Zahlungsverbot gegen England, vom 30. September 1914 (RGBl. S. 421) — BMD. — noch nach §§ 134, 155 BZG. vom 1. Juli 1869 (BGBl. S. 317) auf Konfiskation und auf Erlegung des Wertes der nicht mehr erreichbaren Ausfuhrgegenstände erkannt werden?

2. Ist zur Berechnung des nach § 155 BZG. zu erlegenden Wertes der Wert der Umschließung der verbotswidrig ausgeführten Ware mit einzubeziehen?

V. Straffenat. Urtr. v. 19. Juni 1917 g. B. V 37/17.

I. Landgericht Hildesheim.

Der Angeklagte hat dem bestehenden Ausfuhrverbot zuwider Limonade in Flaschen nach Rußland versendet. Er ist deshalb wegen Konterbande in Verbindung mit Zuwiderhandlung gegen § 6 Abs. 1 Nr. 2 BMD. über das Zahlungsverbot gegen England und die Bekanntm. des R.R.S., betr. Zahlungsverbot gegen Rußland, vom 4. Februar 1915 (RGBl. S. 69) verurteilt und zwar auf Grund der letzteren Vorschrift zu einer Geldstrafe und daneben auf Grund des BZG. zur Erlegung des Wertes der Limonade und der Flaschen. Seine Revision ist verworfen worden.

Aus den Gründen:

„1. Der Tatbestand des Vergehens nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BMD. über das Zahlungsverbot setzt den Tatbestand der verbotswidrigen Ausfuhr — der Konterbande — allerdings ausdrücklich voraus,

schließt ihn also auch restlos in sich. Dies rechtfertigt aber nicht das Verlangen, daß nur § 6 Abs. 1 Nr. 2 W.D., nicht auch § 134 W.G. angewandt werde. Es mag sein, daß bei solcher Sach- und Rechtslage auf dem Gebiete des allgemeinen Strafrechts wegen sogenannter Gesetzeskonkurrenz das allgemeinere Strafgesetz von der Anwendung durch das besondere ausgeschlossen werden würde. Auf dem hier in Frage kommenden Gebiete des Zollstrafrechts ist im § 134 W.G. selbst eine andere Regelung vorgesehen. Offenbar von dem grundlegenden Satze des Zollrechts ausgehend, daß das Zollgut wie für den Zoll so auch für die Zollstrafe haftet und daß die Konterbandeware durch die Konterbande verwirkt wird, verfügt § 134 ausdrücklich, daß bei verbotswidriger Ausfuhr die vom Zollstrafgesetz vorgesehene Geldbuße nur statthaben soll, wenn nicht in besonderen Gesetzen eine höhere Strafe festgesetzt ist, daß aber die Konfiskation der Gegenstände, in bezug auf die das Vergehen verübt worden ist, daneben, also auch neben der Anwendung des anderen Gesetzes erfolgen soll. Sinn und Zweck, Wortlaut und Zusammenhang des Gesetzes führen hiernach zu der Annahme, daß die Verwirkung der Konterbandeware nach § 134 grundsätzlich immer statthaben soll und daß Sätze des allgemeinen Strafrechts, die dem entgegenstehen, hier nicht anwendbar sein sollen. Zwar wäre es möglich, daß dieser Sonderfaß des Zollstrafrechts durch ein ihm nachfolgendes Gesetz geändert würde. Eine solche Änderung ist aber für das hier in Frage kommende Rechtsgebiet nicht vorgenommen. Es ergibt sich insbesondere in keiner Weise aus § 6 Abs. 1 Nr. 2 W.D., daß diese spätere Rechtsvorschrift den Satz des Zollstrafrechts einschränken soll (vgl. über ähnliche Fälle RSt. Bd. 49 S. 127, 257, 258). Hiernach ist daran festzuhalten, daß neben der Strafe aus § 6 Abs. 1 Nr. 2 W.D. die Strafe der Konfiskation und für den Fall ihrer Unvollziehbarkeit die Strafe des Werterfaßes nach den §§ 134, 155 W.G. anwendbar ist.

2. Es verstieß nicht gegen das Gesetz, daß bei dem Auspruch über den Werterfaß außer dem Werte der Limonade auch der Wert der Flaschen, in denen sie ausgeführt wurde, der Berechnung zugrunde gelegt wurde.

Nach den §§ 134, 155 W.G. ist in den Fällen, in denen die verwirkte Konfiskation nicht vollzogen werden kann, auf Erlegung des Wertes der Gegenstände zu erkennen, in bezug auf die das Ver-

gehen verübt worden ist. Nun ist im vorliegenden Falle das Vergehen verübt worden durch Ausfuhr von „Limonade in Flaschen“. Es mag dahingestellt bleiben, ob die Ausfuhr von Flaschen für sich erlaubt gewesen wäre. Die Ausfuhr von „Limonade in Flaschen“ war verboten, wenn auch als Verbotsgegenstand in der Bekanntmachung des Reichskanzlers nur die Limonade angegeben war. Bei Gegenständen solcher Art bildet die Ware mit der notwendigen Umschließung, in der sie sich befindet, nach der allgemeinen Auffassung eine Verkehrseinheit. Dies gilt auch für den Zollrechtsverkehr, soweit nicht für einzelne Fälle in besonderen Vorschriften Ausnahmen gemacht sind. Eine solche Ausnahme besteht für den vorliegenden Fall nicht. Als Gegenstand, in bezug auf den die Konterbande verübt worden ist, hat darum das Landgericht ohne Rechtsirrtum nicht die Limonade allein ohne die Flaschen, in denen sie sich bei der Ausfuhr befand, angesehen, sondern die als Verkehrseinheit ausgeführte „Limonade in Flaschen“, also die Flaschen samt dem Inhalt.